

1. Änderung der Feuerwehrsatzung vom 19.11.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 23.06.2014 folgende 1.

Änderung der Feuerwehrsatzung vom 19.11.2013 beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

a) § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Musikabteilung (Spielmannszug)

(1) Der Spielmannszug der Feuerwehr besteht aus aktiven und nichtaktiven Mitgliedern und Jugendlichen.

(2) Aufgabe des Spielmannszuges ist es

1. die Feuerwehr bei öffentlichen Anlässen als musikalischer Klangkörper zu vertreten.
2. Feierlichkeiten und Feste der Feuerwehr mit zu gestalten und musikalisch zu umrahmen.

(3) Der Spielmannszug kann in eigener Regie auch weitere Auftritte durchführen oder bei sonstigen Anlässen mitwirken.

(4) Der Spielmannszug entscheidet in Eigenverantwortung

1. die Wahl des Abteilungsausschusses Spielmannszug (Vorstand)
2. die Wahl des Stabführers (Tambourmajors) und dessen Stellvertreters
3. die Aufnahme und den Ausschluss von Spielleuten

(5) Der Spielmannszug trägt bei Auftritten zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr eine angemessene Uniform, angestrebt wird der Auftritt in Feuerwehrdienstkleidung der Musik treibenden Züge.

(6) Der Vorstand des Spielmannszuges ist zu Sitzungen des Feuerwehrausschusses einzuladen, wenn es um Belange des Spielmannszuges geht. Ebenso gibt er an der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Rechenschaft.

(7) Der Spielmannszug gehört über die Feuerwehr dem Feuerwehrverband, Arbeitskreis Musik treibende Züge und Arbeitskreis Musik im Landesverband Baden-Württemberg an.

(8) Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr endet

1. mit der Auflösung des Spielmannszuges oder
2. nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Spielmannszuges oder

3. nach Beschluss des Feuerwehrausschusses

b) § 11 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 24.06.2014



Meinrad Baumann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.